

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 92 (1995)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Keine absolute Gleichbehandlung der beiden Gatten

### Alimentenregelung während des Scheidungsprozesses

*Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um den Notbedarf beider Ehepartner zu decken, so darf bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Scheidungsprozesses der unterstützungspflichtige Gatte grundsätzlich nur so weit belastet werden, dass ihm wenigstens das betriebsrechtliche Existenzminimum verbleibt.*

Zu beurteilen waren vom Bundesgericht die von einem Bezirksrichter im Kanton Wallis erlassenen vorsorglichen Massnahmen für die Dauer eines Scheidungsprozesses (Art. 145 ZGB). Darin wurde die monatlich 1524 Franken verdienende Frau verpflichtet, dem ohne Einkommen lebenden Mann einen Unterstützungsbeitrag von 1067 Franken zu bezahlen. Dadurch verblieben der Frau bei einem Existenzminimum von 1260 Franken noch ganze 457 Franken im Monat zum Leben. Begründet wurde diese Alimentenregelung mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Ehegatten: Vom addierten Notbedarf beider Gatten wurde das einzige Einkommen in Abzug gebracht, worauf ein Manko von 1606 Franken verblieb. Dieses wiederum brachte der Richter je zur Hälfte vom jeweiligen Existenzminimum beider Seiten in Abzug, woraus für den Mann ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 1067 Franken und für die Frau ein Restbetrag ihres Einkommens von 457 Franken resultierte.

Dieses Vorgehen ist jetzt von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts, welches sich erstmals zur Aufteilung

eines Fehlbetrags im Massnahmeverfahren äussert, einstimmig für willkürlich erklärt worden. Die Gleichstellung der Ehegatten könne nicht alleiniges Kriterium für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nach Art. 145 ZGB sein, heisst es im Urteil aus Lausanne. Dieses erinnert auch daran, dass den Ehegatten bei der Regelung des Getrenntlebens kein absoluter Anspruch auf Gleichbehandlung zukommt (vgl. BGE 115 II 424). «Vielmehr sprechen sachliche Gründe dafür, die Leistungspflicht des Ehegatten auf seine Leistungsmöglichkeit zu beschränken und von einem Eingriff ins Existenzminimum des alimentenpflichtigen Ehegatten abzusehen.» Dabei steht für das Bundesgericht im Vordergrund, dass die Bereitschaft zum Erhalt von Arbeitskraft und Arbeitswille in aller Regel gering ist, wenn der Betroffene selber auf Sozialhilfe angewiesen ist. «Es besteht daher ein praktisches Interesse – nicht zuletzt auch des anderen Ehegatten –, dem alimentenpflichtigen Ehegatten zumindest das Existenzminimum zu belassen und damit nicht zum vornherein sämtliche Anreize zur Erhöhung des Arbeitswillens zu beseitigen.»

Hinzu kommt in den Augen der Richter in Lausanne, dass der administrative Aufwand grösser wird, wenn beide Gatten anteilmässig von der Fürsorge unterstützt werden müssen, ohne dass dabei den Unterstützten mehr Mittel zur Verfügung stehen.

*Markus Felber*

(Urteil 5P.526/1994 vom 18. April 1995)

## Härtere Haltung gegenüber Schuldner

### Nur tatsächlich bezahlte Lebenskosten massgeblich

*Bei der Berechnung des Existenzminimums im Rahmen der Lohnpfändung muss den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Dies bedeutet laut einem neuen Grundsatzurteil des Bundesgerichts, dass nur effektiv bezahlte notwendige Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden dürfen, nicht aber geschuldete Mietzinsen oder Krankenkassenbeiträge, die gar nicht mehr bezahlt werden. Bezahlt eine Schuldnerin den Mietzins und die Krankenkassenprämien nicht, so schrumpft ihr Existenzminimum um diesen Betrag.*

Zu beurteilen war vom Bundesgericht ein Entscheid des Zürcher Obergerichts, welches als obere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs das Existenzminimum einer Schuldnerin von 1604 Franken auf 2514 Franken erhöht hatte. Damit wurden bei der Bemessung des Notbedarfs der Mietzins sowie die Krankenkassenprämien mitberücksichtigt. Dies obwohl die Schuldnerin beides seit geraumer Zeit nicht mehr bezahlte und daher bereits die Kündigung der Wohnung erhalten und den Krankenversicherungsschutz verloren hatte. Das Zürcher Obergericht gab zu bedenken, dass das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) mit dem Schutz des Existenzminimums vor Pfändung (Art. 93) gerade verhindern wolle, dass einem Schuldner lebensnotwendige Auslagen entzogen werden, so dass er schliesslich durch den Verlust der Wohnung oder bei einer Erkrankung in Not geraten muss. Die Zürcher Be-

hörde wollte die Frau zur regelmässigen Zahlung dieser wichtigen Beträge verpflichten und die Einkommenspfändung erst nach unten revidieren, wenn das Geld weiterhin anderweitig ausgegeben werde.

Diese Rechtsauffassung beanstandete eine Gläubigerin beim Bundesgericht und erhielt damit vollumfänglich Recht. Das neue Urteil aus Lausanne verweist auf die konstante Rechtspraxis, wonach bei der Berechnung des Notbedarfs nur jene Beträge berücksichtigt werden könnten, «welche der Schuldner auch tatsächlich benötigt und bezahlt» (vgl. BGE 112 III 19). In diesem Entscheid hatte das Bundesgericht die Situation eines Schuldners zu beurteilen, dem bei seinen Eltern eine unentgeltliche Wohngelegenheit zur Verfügung stand. Obwohl er angeblich seiner Freundin etwas an deren Miete vergütete, wurden bei der Bemessung des Notbedarfs keine Wohnkosten berücksichtigt.

Im jetzt beurteilten Fall war indes die Schuldnerin aufgrund von Alter und Lebensumständen auf eine eigene Unterkunft angewiesen. Trotzdem wäre es in den Augen der Richter in Lausanne stossend, der Frau im Rahmen des Notbedarfs Wohnkosten zuzugestehen, obwohl sie dieses Geld nicht dem Vermieter überweist, sondern anderweitig ausgibt. Ein solches Vorgehen könnte sogar als «Beihilfe zur widerrechtlichen Verfügung über gepfändetes Einkommen» betrachtet werden. Aus diesem Grund darf der

nicht bezahlte Mietzins bei der Berechnung des Existenzminimums ebenso wenig berücksichtigt werden, wie die unbezahlten Krankenkassenbeiträge. Allerdings kann die Schuldnerin eine Revision der Lohnpfändung verlangen, sobald sie in Zukunft die effektive Bezahlung von Wohn- oder Krankenversicherungskosten nachzuweisen vermag.

### **Teufelskreis befürchtet**

Das höchstrichterliche Urteil nehme einer künftig zahlungswilligen Schuldnerin jede Chance zur finanziellen Erholung, bedauerte Ruth Meroni, Leiterin des Rechtsdienstes des Stadtzürcher Fürsorgeamtes, auf Anfrage der

Schweizerischen Depeschagentur SDA. Die Bundesrichter seien von einem missbräuchlich-verwerflichen Schuldnerverhalten ausgegangen. Es könnte aber auch eine wohlmeinende Schuldnerin – z. B. durch eine hohe Zahnarztrechnung – in einen Teufelskreis geraten. Damit würden die Schuldner zusätzlich gezwungen, bei den Fürsorgebehörden Hilfe zu suchen.

Der Entscheid zeige auf, dass die Schraube auf Schuldnerseite immer mehr angezogen werde. In diesem Zusammenhang erinnerte Ruth Meroni daran, dass auch die laufenden Steuern bei der Berechnung des Notbedarfs nicht berücksichtigt werden. (Urteil B.42/1995 vom 29.3.1995)

*sda/Markus Felber*

(Urteil B.42/1995 vom 29. März 1995)

---

### **Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:**

- Othmar Aregger, Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes Luzern
- Eva Büchi, Journalistin BR, Weinfelden
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Ruth Kocherhans, Sozialvorsteherin, Gisikon
- Gerlind Martin, Journalistin, Bern
- Peter Tschümperlin, Geschäftsführer der SKöF, Bern
- Helen Matter, Dozentin HFS, Bern
- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin, Langnau i. E.